

**Bebauungsplan „Hinter dem Hof, III. Änderung“ in Leimen-Mitte
Synopsis zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB**

Nr.	Stand	Datum	Name	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	A	24.10.2017	Stadt Leimen Tiefbauamt	Aus Sicht des Tiefbauamtes der Stadt Leimen bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „Hinter dem Hof, 3. Änderung“.	Wird zur Kenntnis genommen.
2	A	25.10.2017	Zweckverband Wasserversorgung Hardtgruppe / Stadtwerke Leimen, Eigenbetrieb Wasserwerk durch Ingenieurbüro Schulz	<p>Arbeit ein Lageplan mit den Trassenführungen der Haupt- und Versorgungsleitungen der Wasserversorgungsnetze des Zweckverbandes Wasserversorgung-Hardtgruppe sowie der Stadtwerke Leimen – Eigenbetrieb Wasserwerk. Für diese Einbauten ist ggf. ein Leitungsrecht in Form eines Schutzstreifens mit 2 m Breite beiderseits der Leitung als dingliche Sicherung einzuräumen. Das Bepflanzen im Bereich der Versorgungsleitungen ist nur mit einem lichten Abstand von mindestens 2,50 m zwischen Stamm und den Versorgungsleitungen zulässig.</p> <p>Bei Unterschreitung können Schutzmaßnahmen notwendig werden, diese sind mit dem Zweckverband Wasserversorgung Hardtgruppe/Eigenbetrieb Wasserwerk abzustimmen (sh. Auch DVGW Arbeitsblatt GW 125 und DIN 18920).</p> <p>In den Schutzstreifen für die Dauer des Betriebs der Versorgungsleitungen keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, Betrieb oder eine Erweiterung der Versorgungsleitungen beeinträchtigen oder gefährden können.</p> <p>Des Weiteren gelten die allgemeinen Festsetzungen zum Schutz unterirdischer Leitungen. Das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien im Bereich des Schutzstreifens ist nicht zulässig.</p> <p>Bei Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen sind vorab und rechtzeitig die zuständigen Wassermeister zu verständigen.</p>	<p>Die Versorgungsleitungen verlaufen innerhalb des öffentlichen Straßenraumes. Daher ist für die jetzige Planung kein Leitungsrecht erforderlich.</p> <p>Die weiteren Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in die Hinweise entsprechend ergänzt.</p>
3	A	02.11.2017	Rhein-Neckar-Kreis Vermessungsamt	Von der Änderung des o.g. Bebauungsplanes werden Planungen und sonstige Maßnahmen des Vermessungsamtes des Rhein-Neckar-Kreises nicht berührt. Bedenken und Anregungen sind von unserer Seite nicht vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4	A	19.07.2017 (Eingang 22.11.2017)	Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz Untere Naturschutzbehörde	Nach Anhörung des Naturschutzbeauftragten ergeben sich aus Sicht der Naturschutzbehörde zu o.g. Bebauungsplanverfahren keine Anregungen und Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
5	A	23.11.2017	Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der</p>	Wir zur Kenntnis genommen.

**Bebauungsplan „Hinter dem Hof, III. Änderung“ in Leimen-Mitte
Synopsis zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB**

Nr.	Stand	Datum Name	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zu o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI21, PPB6, Harald Kudras vom 27.06.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter:</p> <p>Vielen Dank für die Herausnahme des bisherigen Punkt 3 der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan bezüglich des Verbots der oberirdischen Leitungsführung.</p> <p>Ansonsten gilt unsere Stellungnahme weiter.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Alle weiteren Punkte der Stellungnahme vom 27.06.2017 wurden bereits berücksichtigt.</p>
6	A	27.11.2017 Rhein-Neckar-Kreis Wasserrechtsamt	<p>Grundwasserschutz / Wasserversorgung Aus der Sicht der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Kommunalabwasser / Gewässeraufsicht Aus der Sicht der Abwasserbereitigung bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Aus der Sicht der Gewässeraufsicht bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Alllasten / Bodenschutz Aus der Sicht des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung bestehen gegen das Bebauungsplanverfahren keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im Geltungsbereich der Planzeichnung sind im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) keine altlastenverdächtigen Flächen / Altlasten (Stand Ende 2011) verzeichnet.</p> <p>Folgende Hinweise und Nebenbestimmungen sind zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Falls bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchliche und / oder optische Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, ist das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, umgehend zu verständigen und in die weiteren Maßnahmen einzubinden. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise wurden entsprechend ergänzt.</p>

**Bebauungsplan „Hinter dem Hof, III. Änderung“ in Leimen-Mitte
Synopsis zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB**

Nr.	Stand	Datum Name	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>Allgemeine Hinweise zum Bauleitplan-Verfahren Die beigelegte Stellungnahme des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis – Wasser- rechtsamt – Heidelberg beinhaltet die auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigenden öffentlichen Belange der Fachbehörde.</p> <p>Nach § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 6 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinde, die verschiedenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Welchen Belangen dabei von der Gemeinde im Rahmen des Abwägungsvorgangs zum Durchbruch verholfen wird, ist in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Soweit Planungen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen (z.B. § 24a NatSchG; Schutzgebietsverordnungen usw.) eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, ist eine Einbeziehung dieser Bestimmungen in den Abwägungsprozess ausgeschlossen.</p> <p>Im Hinblick auf die §§ 6 und 10 BauGB wird um detaillierte Begründung des Abwägungsergebnisses der Genehmigungsbehörde gebeten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
7	A	01.12.2017 Stadtwerke Heidelberg	<p>Seitens der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH bestehen keine Einwendungen, da nicht betroffen.</p> <p>Das o.g. Bauvorhaben haben Sie uns zur Kenntnis gegeben. Sofern und soweit sich dieses an unsere Vorgaben hält, bestehen hier keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass wir für die Richtigkeit der eingereichten Planunterlagen und Zeichnungen und deren Übereinstimmung mit unserer Planauskunft bzw. der tatsächlichen Lage keine Gewähr übernehmen. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zu beachten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
8	A	4.12.2017 Rhein-Neckar-Kreis Gesundheitsamt	<p>Nach Durchsicht der uns überlassenen Unterlagen (Bebauungsplan, Planungs- rechtliche Festsetzungen, Begründung) bestehen weiterhin aus Sicht des Gesundheitsamtes keinen Einwände zum o.g. Bauvorhaben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.